

DR. MARTIN BARTENSTEIN
Bundesminister

XXII. GP.-NR

1077 /AB

2004 -01- 12



Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

zu 1058 /J

Wien, am 12/01/04
GZ 10.101/175-IK/1a/03

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1058/J betreffend behindertenbenachteiligende Bestimmungen, welche die Abgeordneten Theresia Haidmayr, Kolleginnen und Kollegen am 12. November 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4385/J-NR der XXI. Gesetzgebungsperiode, in der ich bereits mitgeteilt habe, dass die meisten im gegenständlichen Bericht beanstandeten und in meinen Wirkungsbereich fallenden Bestimmungen bereits im Sinne einer Beseitigung der Benachteiligung behinderter Menschen geändert wurden.

Ich habe in der genannten Beantwortung im Einzelnen eine Übersicht über die geänderten bzw. nicht änderbaren Bestimmungen gegeben. Zwischenzeitlich haben sich daran keine Veränderungen ergeben.

Zur besseren Übersicht ist dieser Anfragebeantwortung eine Kopie der seinerzeitigen Beantwortung beigegeben.

Beilage



BEILAGE

22.1



REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTS-DIREKTION
NATIONALRATSDIENST

Wien, 2002 09 19
A-1017, Wien-Parlament
Tel. 40 110/2604 oder 2241

Zl. 4385/J-NR/2002

An das

Präsidium des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Im Auftrage des Herrn Präsidenten des Nationalrates beehrt sich die Parlamentsdirektion, die am 19. September 2002 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 eingebrachte Anfrage (4385/J) der Abgeordneten **Theresia Haidlmayr**, Kolleginnen und Kollegen in Abschrift zu übermitteln.

Auf die im § 91 Abs. 4 leg.cit. enthaltene Bestimmung, derzufolge schriftliche Anfragen innerhalb von zwei Monaten nach deren Übergabe an den Präsidenten des Nationalrates schriftlich oder mündlich zu beantworten sind, darf hingewiesen werden.

[Faint, illegible text]

Für die Parlamentsdirektion

Dr. Adolf Klausgraber e.h.
Parlamentsvize-direktor

63124/02

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Eingel.: 23. SEP. 2002

Zl.

10.101/211

IK/12

Am. 0

Anlage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: *Wittler*

XXI. GP.-NR

4385/J

2002 -09- 19

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit

betreffend Umsetzung der Verfassungsbestimmung zur Gleichstellung von behinderten Menschen

Am 9. Juli 1997 wurde im Parlament einstimmig beschlossen:

"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten."

In der Folge wurde im Bundeskanzleramt eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Aufgabe hatte, die österreichische Rechtsordnung nach Bestimmungen zu durchforsten, durch die behinderte Menschen benachteiligt werden.

Am 8. Jänner 1998 fand die konstituierende Sitzung der „Arbeitsgruppe zu Durchforstung der Rechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen“ statt.

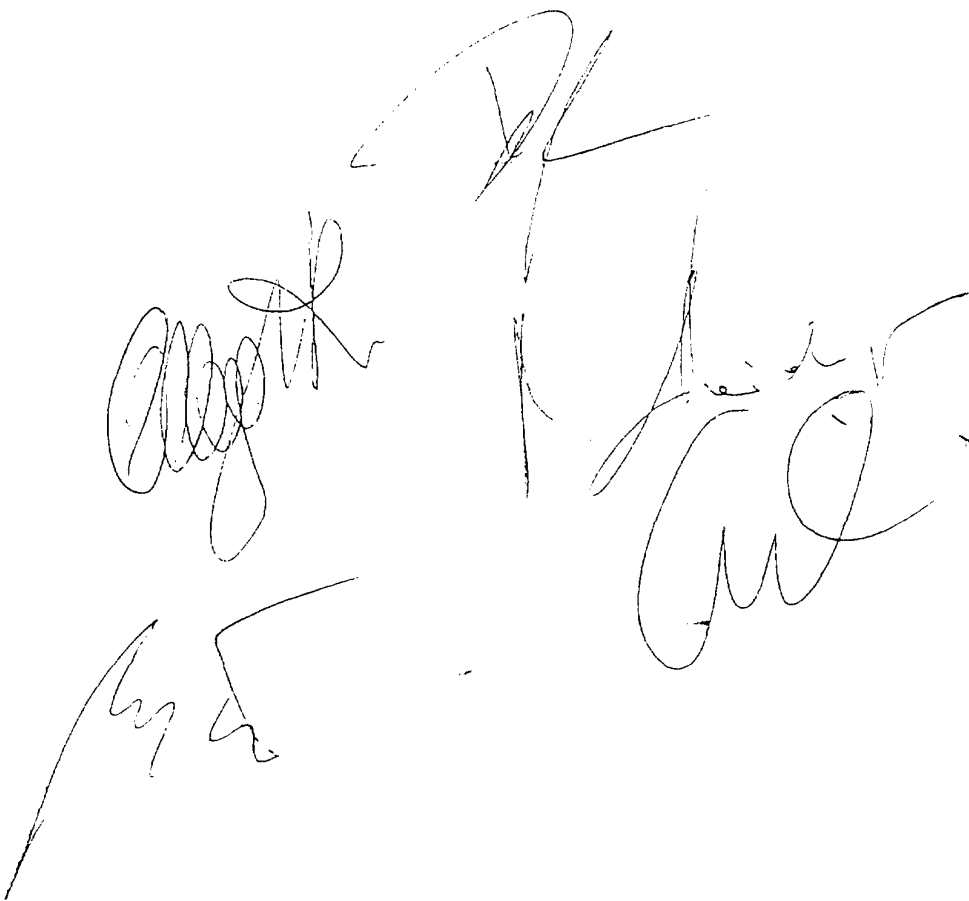
Seit 4. März 1999 liegt der Endbericht der Arbeitsgruppe vor (III-178 der Beilagen, XX. Gesetzgebungsperiode), welcher aufzeigt, dass die österreichische Rechtsordnung eine große Zahl von Benachteiligungen für behinderte Menschen enthält. Seither wurden einige Bestimmungen geändert bzw. verbessert, viele Benachteiligungen existieren jedoch leider immer noch.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Welche Punkte des Gesamtberichtes der „Arbeitsgruppe zu Durchforstung der Rechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen“ fallen in Ihren Zuständigkeitsbereich?
(detaillierte Aufzählung der betroffenen Gesetzesteile)
- 2) Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um diese Benachteiligungen von behinderten Menschen in ihrem Bereich zu reduzieren bzw. zu beseitigen?
(detaillierte Aufzählung der geänderten Gesetzesteile)

- 3) Gibt es in Ihrem Bereich noch immer Gesetzesteile, die im Gesamtbericht der Arbeitsgruppe enthalten sind, und die bis jetzt nicht abgeändert wurden? Wenn ja, um welche Gesetzesteile handelt es sich konkret und warum wurden diese bis jetzt nicht abgeändert?

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. There are four distinct marks: a large, stylized signature at the top center; a signature on the left side; a signature on the right side; and a signature at the bottom left. The handwriting is cursive and somewhat illegible.

DR. MARTIN BARTENSTEIN
Bundesminister



Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14/11/02
GZ 10.101/212-1K/1a/02

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4385/J betreffend Umsetzung der Verfassungsbestimmung zur Gleichstellung von behinderten Menschen, welche die Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen am 19. September 2002 an mich richteten, möchte ich auf die einleitende Bemerkungen der Anfragebeantwortung zu 4374/J des Herrn Bundeskanzlers hinweisen. Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Arbeiterkammergesetz 1992

Im Rahmen einer Sammelnovelle (BGBl. Nr. 164/1999), mit der behindertenbenachteiligende Bestimmungen in österreichischen Bundesgesetzen beseitigt wurden, wurde in § 19 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992 in Anpassung an die Terminologie der geänderten Nationalrats-Wahlordnung (BGBl. Nr. 161/1998), die auf Wunsch von Behindertenvertretern erfolgt ist, die Wortfolge „blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler“ durch die Wendung „körper- oder sinnesbehinderte Wähler“ ersetzt.



ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr. 38/1999

§ 21 Abs. 5 ASchG wurde mit 1. Jänner 1999 in Kraft gesetzt.

§ 31 ASchG enthält ausschließlich Regelungen für den Verkehrsbereich, deren Vollziehung gem. § 132 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 ASchG dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt.

§ 32 Abs. 1 Z 1 ASchG ist mit 1. Jänner 1999 durch die Arbeitsstättenverordnung (ASTV), BGBl. II Nr. 368/1998, in Kraft getreten.

Konkrete Schutzbestimmungen für behinderte Arbeitnehmer/innen enthalten § 15 Abs. 1 (Adaption von Arbeitsstätten), § 15 Abs. 2 (Ausgänge), § 15 Abs. 3 (Toiletten und Waschplätze), § 15 Abs. 4 (Duschen), § 15 Abs. 5 (Aufzüge), § 15 Abs. 6 (bei Gebäuden, die nach Inkrafttreten der Arbeitsstättenverordnung geplant und errichtet wurden bzw. werden und in denen Arbeitsstätten eingerichtet werden sollen, in denen die Beschäftigung von bewegungsbehinderten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern nicht aus produktionstechnischen Gründen ausgeschlossen ist, ist bereits bei der Planung darauf Bedacht zu nehmen, dass behindertengerechte Einrichtungen vorgesehen werden oder eine nachträgliche Adaptierung ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand leicht erfolgen kann) sowie § 16 Abs. 2 (Sicherung der Flucht).

§ 106 Abs. 1 und 2 ASchG wurden durch die allgemeinen Übergangsbestimmungen für Arbeitsstätten durch die Arbeitsstättenverordnung mit 1. Jänner 1999 obsolet.

Nicht geändert wurden §§ 21 Abs. 5 und 31 Abs. 2 und 5 ASchG, dies aus folgenden Gründen:

Im Arbeitnehmerschutzrecht können aus systematischen und rechtsdogmatischen Gründen nur Regelungen für bereits in Beschäftigung oder Ausbildung stehende Arbeitnehmer/innen erlassen werden, nicht aber allgemein Regelungen über die barrierefreie Zugänglichkeit von Gebäuden. Dies folgt aus dem Wort „Arbeitnehmerschutz“ ebenso wie aus Rechtsprechung und Lehre zu diesem Begriff. Auch im internatio-

nalen Bereich erfasst das Arbeitnehmerschutzrecht nur Schutzvorschriften für bereits in Beschäftigung stehende Personen (vgl. z.B. RL 89/391/EWG).

Die Regelung der wichtigen und wünschenswerten barrierefreien Gestaltung von Gebäuden allgemein obliegt nach der Kompetenzlage den Ländern im Rahmen der Bauordnungen.

Eine Änderung der §§ 21 Abs. 5 und 31 Abs. 2 und 5 ASchG dahingehend, dass Arbeitsstätten nicht nur gegebenenfalls, sondern ausnahmslos behindertengerecht ausgestattet werden, ist daher rechtlich nicht möglich. Auch stehen diese Regelungen im Einklang mit der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Abs. 1 B-VG, weil sie die Gleichbehandlung behinderter und nichtbehinderter Menschen *im Arbeitsverhältnis durch die Arbeitgeber/innen* gewährleisten, sowie mit dem Recht der Europäischen Union (Richtlinie 89/654/EWG).

Entscheidende Verbesserungen gegenüber der dem Gesamtbericht (III-178 d.B. XX. GP) zugrunde liegenden Rechtslage stellen – wie bereits ausgeführt – die behinderte Menschen betreffenden Regelungen der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Arbeitsstättenverordnung dar. Weitergehende Verpflichtungen der Arbeitgeber/innen in Richtung auf behindertengerechte Ausstattung ihrer Arbeitsstätten für *zukünftig* beschäftigte behinderte Menschen, wie sie § 15 Abs. 6 AStV vorsieht, wären aufgrund der gegebenen Kompetenzlage nicht möglich.

Berufsausbildung

Im § 8 b Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. I Nr. 100/1998 wurde durch die „sogenannte Vorlehre“ eine Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen vorgenommen.

Im Bericht selbst wird festgehalten, dass es im Bereich der beruflichen Ausbildung von Behinderten im Rahmen der Lehre – und somit auch bei der Durchführung von Lehrabschlussprüfungen – grundsätzlich kein Problem gibt.

Gewerbeordnung

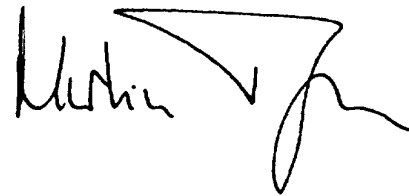
Wie im Bericht angeführt, wurde eine Streichung des § 20 Abs. 1 letzter Satz im Zuge der Novellierung der Gewerbeordnung (BGBl. I Nr. 88/2000) vorgenommen.

Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Die nicht mehr zeitgemäßen Ausdrücke „Gebrechen“ und „behaftet“ im § 327 Abs. 1 wurden mit BGBl. I Nr. 164/1999 durch die Begriffe „körperliche Schwächen“ und „Behinderungen“ ersetzt.

Handelskammergesetz 1946

Wie im Bericht bereits angeführt, wurde der nicht mehr zeitgemäße Ausdruck „Bresthafte“ durch „gebrechliche“ ersetzt (§ 95 Abs. 2) Wirtschaftskammergesetz 1998 (BGBl. I Nr. 103/1998).

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kurtin' followed by a stylized flourish.